

145. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich: Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 14.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV) BGBl Nr. 90/2006 idgF

Version 04

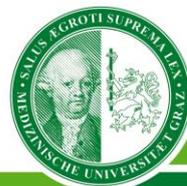
Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018
04	14.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019



Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen	4
A.	Gegenstandes des Universitätslehrgangs	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt	6
D.	Zielgruppe.....	6
§ 4	Aufbau und Gliederung	6
	Unterrichtsfächer	6
§ 5	Abschlussarbeit	9
§ 6	Lehr- und Lernformen	9
§ 7	Unterrichtssprache	10
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	11
§ 9	Prüfungsordnung	13
§ 9a	Höchststudiendauer	17
§ 10	Abschluss	17
§ 11	Leitung.....	18
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter	18
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung	18
§ 14	Inkrafttreten.....	18
§ 15	Übergangsbestimmungen	18
	Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich.....	19
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen	26



§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang „Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich“ wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 62 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Pflege im Operationsbereich“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idgF, der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV) und der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV) BGKI Nr. 90/2006 idgF

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich sind

ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)

oder

 - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege

oder

 - die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) **und** die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von



Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl. § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Pflege im Operationsbereich, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

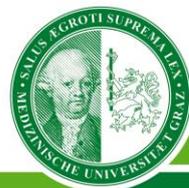
B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen und akademisch geprüfte Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Pflege im Operationsbereich.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- die Kenntnisse der allgemeinen Anforderungen der operationsspezifischen Aufgaben sowie die Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Einstellungen für die Tätigkeit im Operationsbereich zu vermitteln
- die Durchführung der Vorbereitungs-, Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen an Patientinnen und Patienten bei operativen und diagnostischen Eingriffen umzusetzen
- in unterschiedlichen operativen Fachrichtungen situationsgerecht zu Instrumentieren sowie die Unterstützung des OP-Teams während der prä-, intra-, und postoperativen Phase zu gewährleisten
- spezielle und vertiefende Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen für die Tätigkeit im Operationsbereich auf der Grundlage eines patientenorientierten Berufsverständnisses und eines engen Theorie-Praxis-Transfers anzuwenden



- die Anforderungen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten im Rahmen der perioperativen Pflege umzusetzen
- Prinzipien der Planung und Organisation in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- ethische Grundsätze wahrzunehmen und Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung fachgerecht auszuführen
- mit wissenschaftlich fundierten Methoden und angepasst an den aktuellen pflegerischen und medizinischen Wissenstand zu arbeiten
- die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.



C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Pflege im Operationsbereich stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Operationsspezifisches Setting
- Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im operativen Bereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

§ 4 Aufbau und Gliederung

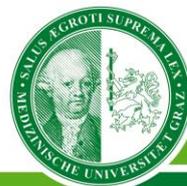
Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 62 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.



	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	Pflegerisches Sachgebiet				
01	Spezielle Pflege im Operationsbereich	181	0	60	7
02	Planung und Organisation im Operationsbereich	40	0	0	1
03	Grundlagen der Pflegeforschung	34	0	10	1
04	Kommunikation und Ethik	40	0	5	1
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	40	0	25	2
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
06	Hygiene – Organisation der Krankenhaushygiene	86	0	40	4
07	Medizintechnik	24	0	20	1
08	Chirurgische Anatomie	24	0	20	1
09	Allgemeine chirurgische Gebiete	60	0	90	4
10	Spezielle chirurgische Gebiete	168	0	70	7
11	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie	40	0	20	2
	Praktische Ausbildung		0		
12	Pflege im Operationsbereich (allgemeinchirurgischer Bereich)	160	0	3	6



13	Pflege im Operationsbereich (unfallchirurgischer Bereich)	160	0	3	6
14	Pflege im Operationsbereich (mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche)	240	0	8	10
15	Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)	40	0	3	2
	Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit			235	7

*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.



§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Pflege im Operationsbereich eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
 - „gut“ (2)
 - „befriedigend“ (3)
 - „genügend“ (4)
 - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
 - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
 - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
 - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).



(2) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich besteht aus 737 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 600 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 612 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

(1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.



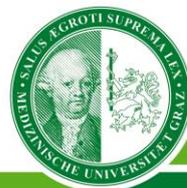
§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der **Pflege im Operationsbereich**

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	Pflegerisches Sachgebiet			
01	Spezielle Pflege im Operationsbereich			
01.1	Perioperative Pflege im allgemeinchirurgischen Fachbereich	VO	4	s
01.2	Perioperative Pflege im orthopädisch/traumatologischen Fachbereich	VO	3	s
02	Planung und Organisation im Operationsbereich	VU	1	i
03	Grundlagen der Pflegeforschung	VU	1	i
04	Kommunikation und Ethik	SE	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	SE	2	i
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet			
06	Hygiene – Organisation der Krankenhaushygiene	VO	4	s
07	Medizintechnik	VO	1	s
08	Chirurgische Anatomie	VO	1	s
09	Allgemeine chirurgische Gebiete			
09.1	Allgemeinchirurgischer Fachbereich	VO	2	s
09.2	Orthopädisch/traumatologische Fachbereiche	VO	2	s
10	Spezielle chirurgische Gebiete	VO	7	s



11	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie			
11.1	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie	VU	1	i
11.2	Schock-und Notfallmedizin	VO	1	s
	Praktische Ausbildung			
12	Pflege im Operationsbereich (allgemeinchirurgische Bereiche)	PR	6	i
13	Pflege im Operationsbereich (unfallchirurgische Bereiche)	PR	6	i
14	Pflege im Operationsbereich (mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche)	PR	10	i
15	Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)	PR	2	i
	Abschlussarbeit			
	Abschlussarbeit		7	s



§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.
- (4) Einzelprüfungen

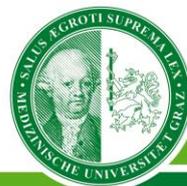
Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

 - „sehr gut“ (1),
 - „gut“ (2),
 - „befriedigend“ (3),
 - „genügend“ (4),
 - „nicht genügend“ (5).



(5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

(6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

(7) Wiederholung von Prüfungen

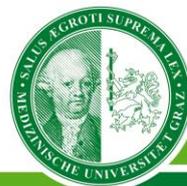
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

(8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

(9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die



betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

(10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

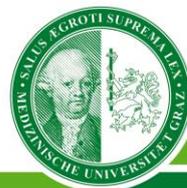
- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

(11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer


(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

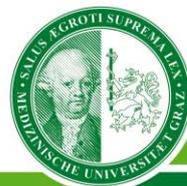
Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.



Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Pflege im Operationsbereich“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.



§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich wird gemäß § 56 Abs 2 UG idGF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl. ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idGF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 30.06.2015, StJ 2014/15, 25.c Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.



Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege im Operationsbereich
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Perioperative Pflege • Instrumenten- und Materialkunde • Pflegedokumentation / EDV • Qualitäts- und Risikomanagement • Berufskunde • Recht
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Komplexität des spezifisch pflegerischen Wissens im perioperativen Bereich unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Theorie zu erklären, zu verknüpfen und fachgerecht umzusetzen • mögliche Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern abzuleiten, umzusetzen und zu evaluieren • das eigene pflegerische und berufliche Handeln zu analysieren, dieses zu reflektieren und anschließend zu optimieren • die rechtlichen, ethischen und gesetzlichen Grundlagen zielgerichtet zu interpretieren • die Betrachtungsweisen der qualitätsorientierten Pflege von der Vorbereitung über die Mitwirkung bis hin zur Nachbereitung von Operationen zu erkennen und umzusetzen • Lagerungen und Positionierungen unter Berücksichtigung der kinästhetischen Prinzipien von Patientinnen und Patienten fachgerecht und individuell abgestimmt anzuleiten und auszuführen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Perioperative Pflege im allgemeinchirurgischen Fachbereich (VO, 4 ECTS)</p> <p>Perioperative Pflege im orthopädisch/traumatologischen Fachbereich (VO, 3 ECTS)</p>
Prüfungsart	s



Unterrichtsfach	Planung und Organisation im Operationsbereich
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Rahmenbedingungen für den Eingriff (prä-, intra-, postoperative Maßnahmen) • Zeitmanagement • Personalplanung, Personaleinsatz, Dienstplangestaltung, Betriebsführung
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Organisation und Koordination im Spezialbereich zu charakterisieren, Lösungsvorschläge zu formulieren und eine berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen einer sicheren Arbeitsumgebung zu gewährleisten
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Planung und Organisation im Operationsbereich (VU, 1 ECTS)
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Grundlagen der Pflegeforschung
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten der Umsetzung • Analyse, Interpretation, Nutzen und Umsetzen von Forschungsergebnissen • Einführung in die Pflegewissenschaft • Wissenschaftliches Arbeiten • Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit • Literaturrecherche • Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Grundlagen der Pflegeforschung (VU, 1 ECTS)
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Kommunikation und Ethik
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre Zusammenarbeit • Konfliktmanagement • Stressbewältigung • Fachbezogene Ethik (einschließlich ethischer Aspekte der Transplantationsmedizin)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich adäquat auf unterschiedliche Kommunikationspartner unter Berücksichtigung von soziokulturellen/psychosozialen, religiösen und sozioökonomischen Aspekten theorie- und konzeptgeleitet zu kommunizieren • schwierige Gespräche mit unterschiedlichen Kommunikationsmodellen professionell zu führen • die menschlichen Reaktionen auf perioperative Situationen einzuschätzen und Maßnahmen zur Unterstützung einer angemessenen Bewältigung umzusetzen • die professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Kommunikation und Ethik (SE, 1 ECTS)
Prüfungsart	i

Unterrichtsfach	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen • Evidence-based Nursing • International relevante Forschungsergebnisse • Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinanderzusetzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren
Lehr- und Lernaktivität	SE, ST
Lehrveranstaltungen	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung (SE, 2 ECTS)
Prüfungsart	i



Unterrichtsfach	Hygiene – Organisation der Krankenhaushygiene
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhausinfektionen • Desinfektion und Sterilisation • Allgemeine Hygienemaßnahmen • Hygieneprobleme spezieller Abteilungen • Sterilgutversorgung Fachkundeflehrgang I und II
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen • die Verfügbarkeit, den einwandfreien Zustand und die richtige Anwendungsreihenfolge aller benötigten Medizinprodukte sowie die Ausstattung unter Bezugnahme auf die Betriebsanleitungen der Herstellerangaben sicherzustellen • Fachkenntnisse über die qualitätsgesicherte Aufbereitung von Medizinprodukten (Ablauf-, Aufbereitungs-, Desinfektions- und Sterilisationsprozesse) im Rahmen des Medizinproduktkreislaufs zu vermitteln
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Hygiene – Organisation der Krankenhaushygiene (VO, 4 ECTS)
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Medizintechnik
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Elektrotechnik • Medizintechnische Geräte • Sicherheitstechnische Maßnahmen
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden • die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand von operationsspezifischen medizin-technischen Geräten laut MPG und MPBV zu überprüfen und sicherzustellen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Medizintechnik (VO, 1 ECTS)
Prüfungsart	s



Unterrichtsfach	Chirurgische Anatomie
Arbeitsaufwand	1 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Topographische und funktionale Anatomie
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der topographischen und funktionalen Anatomie in allen Fachbereichen zu erklären und die Zusammenhänge zu erkennen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Chirurgische Anatomie (VO, 1 ECTS)
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Allgemeinchirurgische Gebiete
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeinchirurgische Fachbereiche • Orthopädisch/traumatologischer Fachbereich
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der allgemeinen und viszeralen Chirurgie sowie die orthopädische und traumatologische (OT) Chirurgie zu beschreiben und Zusammenhänge zu erkennen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Allgemeinchirurgischer Fachbereich (VO, 2 ECTS) Orthopädisch/traumatologischer Fachbereich (VO, 2 ECTS)
Prüfungsart	s



Unterrichtsfach	Spezielle chirurgische Gebiete
Arbeitsaufwand	7 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Andere chirurgische Fachbereiche
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der speziellen Chirurgie zu beschreiben und Zusammenhänge zu erkennen
Lehr- und Lernaktivität	VO, ST
Lehrveranstaltungen	Spezielle chirurgische Gebiete (VO, 7 ECTS)
Prüfungsart	s

Unterrichtsfach	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Präoperative Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten • Überwachungsgeräte, Funktionskontrollen und perioperative Überwachungsmaßnahmen • Zusammensetzung, Wirkung, Anwendung und Dosierung von Arzneimitteln • Schock- und Notfallmedizin
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Schock- und Notfallmedizin sowie der Anästhesiepflege zu benennen, diese zu interpretieren und die daraus resultierenden Maßnahmen korrekt abzuleiten und auszuführen • perioperative Notfallsituationen zu erkennen und dementsprechende Maßnahmen zu setzen
Lehr- und Lernaktivität	VO, VU, ST
Lehrveranstaltungen	<p>Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie (VU, 1 ECTS)</p> <p>Schock- und Notfallmedizin (VO, 1 ECTS)</p>
Prüfungsart	i, s



Unterrichtsfach	Praktische Ausbildung
Arbeitsaufwand	24 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Operationsbereich – allgemeinchirurgische Bereiche • Pflege im Operationsbereich – Unfallchirurgische Bereiche • Pflege im Operationsbereich – mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche • Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für den Spezialbereich erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der Vorbereitung, der Mitwirkung und der Nachbereitung von operativen Eingriffen und Medizinprodukten in die Pflegepraxis zu transferieren, diese anzuwenden, zu analysieren und zu evaluieren • die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patienten und im interdisziplinären Team zu reflektieren und zu optimieren • in unterschiedlichen operativen Fachrichtungen situationsgerecht zu Instrumentieren sowie Notfallsituationen im gesamten perioperativen Bereich rechtzeitig zu erkennen und Sofortmaßnahmen einzuleiten • durch fach- und sachgerechtes Vorbereiten und Instrumentieren im gesamten perioperativen Bereich ein störungsfreies und sicheres Operieren unter Einhaltung aller qualitätssichernden Maßnahmen zu gewährleisten • in der Planung und Organisation des Operationsgebietes mitzuwirken • aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse Handlungskonsequenzen für das jeweilige Praxisfeld abzuleiten
Lehr- und Lernaktivität	PR, ST
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege im Operationsbereich (Allgemeinchirurgischer Bereich) (PR, 6 ECTS) • Pflege im Operationsbereich (Orthopädisch/traumatologischer Bereich) (PR, 6 ECTS) • Pflege im Operationsbereich (Mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche) (PR, 10 ECTS) • AEMP (PR, 2 ECTS)
Prüfungsart	i



Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel